



Halbstrafe (§ 57 Abs. 2 StGB)

Wird eine Strafaussetzung zur Hälfte der Strafe generell vom Gericht geprüft?

Ja. Das Gericht kann die Strafe zum Halbstrafenzeitpunkt aussetzen, wenn die Strafe nicht mehr als zwei Jahre beträgt und es sich um Erstverbüßer:innen handelt. Das gilt jedoch auch, wenn mehrere Strafen verbüßt werden, die jeweils nicht mehr als zwei Jahre lang sind. In einem solchen Fall muss die Strafvollstreckungsbehörde die Strafvollstreckung jeweils zum Halbstrafenzeitpunkt unterbrechen, sodass letztlich eine gemeinsame Entscheidung über die Halbstrafe getroffen werden kann. Im Übrigen gilt das für die [Zweidrittelaussetzung](#) Gesagte. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, dann kann die zweite Hälfte der Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden. Ein Antrag ist nicht erforderlich, sollte aber vorsichtshalber rechtzeitig gestellt werden.

Kann auch in anderen Fällen die Strafe zum Halbstrafenzeitpunkt ausgesetzt werden?

Ja, aber hier erfolgt die Prüfung nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag. Dieser sollte rechtzeitig bei der für das verurteilende Gericht zuständigen Staatsanwaltschaft gestellt werden. Die Erfolgsaussichten sind vergleichsweise gering. Werden mehrere Strafen nacheinander verbüßt, dann muss für jede dieser anderen Strafen ein Antrag auf Unterbrechung der Vollstreckung zum Halbstrafenzeitpunkt gestellt werden.

Unter welchen Voraussetzungen kann eine Strafe zur Halbzeit unterbrochen werden?

Nach § 57 Abs 2 Satz 2 StGB kann der Rest zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn "besondere Umstände" in der Tat, in der Persönlichkeit des Verurteilten UND in der Entwicklung während des Strafvollzuges vorliegen. Das ist nicht häufig der Fall, weshalb diese Form der Aussetzung des Strafrestes selten vorkommt.

Was sind solche "besonderen Umstände"?

Das ist nirgends definiert oder festgelegt. Es lohnt also, darüber nachzudenken und Argumente zusammenzustellen. Hierbei kann auch ein guter Anwalt oder eine gute Anwältin helfen. Das man am Vollzug mitgewirkt hat, keine Disziplinarverfahren hatte usw. reicht aber z.B. nicht aus.